

§ 3

(1) Die fachärztliche Ausbildung darf nur unter Anleitung und Aufsicht eines hierzu berechtigten Facharztes derjenigen fachärztlichen Disziplin, in der ein vorgeschriebener Ausbildungsabschnitt abgeleistet wird, erfolgen. Die Ausbildung darf ferner nur in den Einrichtungen oder Fachabteilungen erfolgen, die hierzu geeignet und bestimmt sind. Diese Berechtigungen erteilt die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes.

(2) Kliniken und Institute der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, der Universitäten, der Medizinischen Akademien, der zentralen Forschungsinstitute des staatlichen Gesundheitswesens und Bezirkskrankenhäuser sind zur Ausbildung im Rahmen ihrer Ausbildungsmöglichkeiten zugelassen.

(3) Für die Ausbildung sind nur Fachabteilungen der Kliniken, Krankenhäuser und Polikliniken sowie wissenschaftliche Fachinstitute der Universitäten und Medizinischen Akademien geeignet, in denen eine vielseitige Ausbildung gewährleistet wird. Sie müssen über die Einrichtungen verfügen, die für eine gründliche und umfassende Ausbildung in dem betreffenden Fach erforderlich sind. Bezirkshygieneinstitute, Entbindungsheime und Tbc-Beratungsstellen können für die Ausbildung in den entsprechenden Fachgebieten (Facharzt für Hygiene und Epidemiologie, Facharzt für Bakteriologie und Serologie, Facharzt für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe, Facharzt für Tuberkulose und Lungenkrankheiten), wenn die Voraussetzungen gegeben sind, zugelassen werden.

(4) Leiter der Fachabteilungen und Oberärzte, die Fachärzte sind und in den im Abs. 2 genannten Kliniken und Instituten tätig sind, haben die Berechtigung zur Ausbildung von Fachärzten in ihrer Fachrichtung.

(5) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes kann mit Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen Einrichtungen für einen Teil der Ausbildung in einer bestimmten Fachrichtung nach den jeweiligen fachlich-wissenschaftlichen Voraussetzungen zulassen.

§ 4

(1) Die erteilten Berechtigungen sind dem Ministerium für Gesundheitswesen zur Bestätigung bekanntzugeben. Das Ministerium für Gesundheitswesen veröffentlicht eine Liste der zur Facharztzubereitung zugelassenen Einrichtungen und die Namen der zur Fachausbildung zugelassenen Ärzte. Bei Ergänzungen und Streichungen erfolgt eine Berichtigung.

(2) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes und die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises führen eine ständige Übersicht über die zur fachärztlichen Ausbildung zugelassenen Einrichtungen bzw. Fachabteilungen, ihre Ausbildungsplätze sowie die Fachärzte, die zur Ausbildung berechtigt sind.

§ 5

(1) Für die Anerkennung als Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten ist neben der Approbation als Arzt die Approbation als Zahnarzt erforderlich.

(2) Für die Anerkennung als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie ist die Berechtigung zur Behandlung von Mund- und Kieferkrankheiten nachzuweisen. §

§ 6

(1) Die Facharztzubereitung soll ohne Unterbrechung erfolgen. Die Facharztzubereitung in den letzten sechs

Monaten muß in einer Fachabteilung stattfinden. Ausnahmen genehmigt die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes.

(2) Die fachärztliche Ausbildung in hauptberuflicher Tätigkeit kann angerechnet werden. Fachärztliche Ausbildung in nebenberuflicher Tätigkeit wird in besonders begründeten Ausnahmefällen bei entsprechender Verlängerung der Ausbildungsdauer durch die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes zugelassen.

§ 7

(1) Die Ausbildung erfolgt nur in einer fachärztlichen Disziplin. Die gleichzeitige Ausbildung in zwei Fachdisziplinen ist nicht statthaft.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen regelt in Anweisungen, welche ärztlichen Tätigkeiten für eine zusätzliche fachärztliche Ausbildung anrechnungsfähig sind.

§ 8

(1) Die Leiter der Einrichtungen melden der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises die Aufnahme und Beendigung einer fachärztlichen Ausbildungstätigkeit.

(2) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes hat sich mindestens einmal jährlich von dem ordnungsmäßigen Gang der fachärztlichen Ausbildung zu überzeugen. Hierzu sind durch den Bezirksarzt Fachkommissionen einzusetzen.

(3) Die zur fachärztlichen Ausbildung berechtigten Fachärzte führen die Ausbildung im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten durch.

§ 9

(1) Die durch die Ausbildung in einer Einrichtung erreichten Kenntnisse und Fähigkeiten sind durch den Leiter der Fachabteilung eingehend schriftlich zu beurteilen und vom Leiter der Einrichtung gegenzuzeichnen.

(2) Bei Beendigung der fachärztlichen Ausbildung hat der Leiter der Fachabteilung und Leiter der Einrichtung eine eingehende schriftliche Gesamtbeurteilung an die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes einzureichen.

/ § 10

(1) Die Facharztanerkennung erteilt auf Antrag des fachärztlich ausgebildeten Arztes die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes. Zuständig ist die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes, in deren Wirkungsbereich der Arzt zur Zeit der Antragstellung tätig ist oder bei Fehlen einer ärztlichen Berufstätigkeit zur Zeit der Antragstellung wohnhaft ist.

(2) Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise für die Erteilung der staatlichen Anerkennung als Facharzt beizufügen.

(3) Zum Nachweis der Qualifikation ist ein Kolloquium abzulegen, welches aus einem theoretischen und einem praktischen Teil besteht. Die mit der Durchführung des Kolloquiums Beauftragten werden durch die zuständige Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes bestimmt. Verfahren und Art dieser Überprüfungen in den einzelnen Fachdisziplinen werden durch besondere Anweisung festgelegt.

(4) Über die endgültige staatliche Anerkennung ist eine Urkunde auszustellen (Anlage).